



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-91-016969

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.01.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass marode Straßen schnellstmöglich instandgesetzt werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Straßen und Fußwege häufig Schäden, insbesondere Schlaglöcher aufwiesen. Dies zwinge die Verkehrsteilnehmer zu gefährlichen Ausweichmanövern oder führe im schlimmsten Fall zur Unbenutzbarkeit der Verkehrsflächen. So könnten beschädigte Fußwege etwa durch Rollstuhlfahrer nicht befahren werden. Beim Überfahren von Schlaglöchern mit Pkw komme es durch das schlagartige Aus- und Einfedern der Räder zu Stoßwirkungen im Fahrzeug, die insbesondere körperlich vorbelasteten Personen unnötige Schmerzen verursachen könnten. Die Ehefrau des Petenten etwa sei schwerbehindert und reagiere nach einer Operation an der Wirbelsäule besonders empfindlich auf die durch Schlaglöcher hervorgerufenen Stöße.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 319 Mitzeichnungen und neun Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Bund für die Bundesfernstraßen zuständig ist. Hierzu gehören die Bundesautobahnen und die Bundesstraßen. Die übrigen Straßen des Netzes, wie zum Beispiel Landesstraßen oder Gemeindestraßen, liegen im jeweiligen Verantwortungsbereich des zuständigen Baulastträgers.

Nach Artikel 143e Absatz 1 und 85 Grundgesetz (GG) werden die Bundesautobahnen abweichend von Artikel 90 Absatz 2 GG längstens bis zum 31. Dezember 2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften geführt. Bis dahin planten, bauten, erhielten und betrieben die Länder als Auftragsverwaltung auch die Bundesautobahnen im Auftrag des Bundes. Dem Bund oblag dabei die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen an den Bundesautobahnen.

Die Bundesregierung hat den Erhalt und die Sanierung der Verkehrsinfrastruktur als Priorität vor den Aus- und Neubau gestellt. Dementsprechend wurden die Ansätze für die Erhaltung von rund 1,9 Mrd. Euro im Jahr 2011 kräftig aufgestockt und auf einen Verfügungsrahmen von rund 4,1 Mrd. Euro im Jahr 2019 gesteigert. Die Finanzplanung sieht darüber hinaus eine Steigerung der Erhaltungsmittel auf rund 4,4 Mrd. Euro in 2021 und Halten des hohen Niveaus ab 2022 vor. Durch diese kräftige Aufstockung der Erhaltungsmittel begegnet der Bund dem Erhaltungsbedarf auf Bundesfernstraßen in ausreichendem Maß.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.